

724.211

Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

(Änderung vom 15. August 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Konzessions-
dauer

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Sind für die Nutzung hohe Investitionskosten erforderlich und sind die Auswirkungen der Nutzungen auf das Gewässer für längere Zeit überschaubar, kann die Dauer bis auf 80 Jahre festgesetzt werden.

Nach Gliederungstitel «2. Grundwassernutzung»

Öffentliche
Grundwasser-
vorkommen

§ 18 a. Grundwasservorkommen mit einer Abflussmenge Q_{347} von über 10 l/min und aus solchen aufstossende Quellen sind öffentlich.

Bestehende
Rechte

§ 19. ¹ Anlagen zur Nutzung von Grundwasser unter Einschluss des Quellwassers bleiben im ursprünglichen Umfang unbefristet, wenn sie

lit. a unverändert,

b. vor dem 1. Januar 1968 (Inkrafttreten der vom 2. Juli 1967 datierten Revision des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901²) bei Grundwasservorkommen mit einer Abflussmenge Q_{347} über 10 l/min und einer mittleren Stärke nicht über 300 l/min erstellt und seither ständig genutzt wurden.

Abs. 2 unverändert.

II. Übergangsbestimmung

¹ Bestehende noch unbefristete Konzessionen sind nachträglich zu befristen.

² Bei der Festlegung der Restlaufzeit sind insbesondere die bisherige Konzessionsdauer sowie der Zeitpunkt und der Umfang der neuesten Investitionen zu berücksichtigen.

³ Für die Erneuerung nachträglich befristeter Konzessionen gelten dieselben Bestimmungen wie für Konzessionen, die von Anfang an befristet waren.

III. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2007.1483](#).

² [LS 724.11](#); OS 42, 738.